



MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN

Rechtsanwältinnen
Rechtsanwälte · Notarin

Bernd Meisterernst
Fachanwalt für Arbeits- und
Sozialrecht, Notar a.D.

Mechtild Düsing
Notarin, Fachanwältin für
Erbrecht und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Axel Stein
Rechtsanwalt,
Arbeitsrecht · Erbrecht

Burkard Lensing, LL.M.
Fachanwalt für
Versicherungsrecht,
Master of Insurance Law

Dr. Dirk Schuhmacher
Rechtsanwalt

Veronica Bundschuh
Fachanwältin
für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für
Familien- und Sozialrecht

Dr. Stefanie Loroch
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92

52070 Aachen

Nr.: 3410/09 Piratenpartei / Sekretariat: 30.09.2009 ach/th
Stadt Alsdorf Durchwahl: 52091 - 15
achelpoehler@meisterernst.de

Klage

der Piratenpartei, Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Landesgeschäftsführer Richard Klees, Roermonderstr. 32,
52072 Aachen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Meisterernst Düsing Manstetten GbR, Geiststr. 2, 48151 Münster,

g e g e n

den Bürgermeister der Stadt Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf,

Beklagter,

wegen: Sondernutzungsgebühren.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage gegen den Bescheid des
Beklagten vom 10.09.2009, den wir als **Anlage 1** überreichen.

Der Bescheid des Beklagten vom 10.09.2009 wird aufgehoben.

Geiststraße 2
D-48151 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: post@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 299 602
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund
Kto.-Nr. 162 811-461
BLZ 440 100 46

UStNr.: 337/5716/0084



I. Sachverhalt

Die Klägerin meldete am 09.09.2009 eine Versammlung in Alsdorf an, die am 12.09.2009 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Bahnhofstraße in Alsdorf durchgeführt werden sollte. Das Motto der Veranstaltung war „Mahnwache für transparente Politik“. An der Versammlung sollten 10 bis 15 Personen teilnehmen. Ferner sollten auf einem Infotisch Infomaterialien verteilt werden. Die Klägerin erhielt darüber eine Bestätigungsverfügung des Polizeipräsidiums Aachen am 10.09.2009, die wir als **Anlage 2** beifügen. Nach Durchführung der Versammlung erhielt die Klägerin den angefochtenen Bescheid, mit dem der Klägerin nachträglich eine straßenverkehrsrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist sowie eine Gebühr für die erteilte straßenverkehrsrechtliche Sondernutzungserlaubnis in Höhe von 65,00 € erhoben worden wird. Ferner wird von der Klägerin eine straßenrechtliche Sondernutzungsgebühr in Höhe von 12,78 € erhoben.

II. Rechtsausführungen

a)

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist Landesverband der Piratenpartei und als solche parteifähig.

Sie ist Adressat des angefochtenen Bescheides.

b)

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Gebührenbescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Der angefochtene Bescheid ist bereits deshalb rechtswidrig, weil es für das Vorhaben des Klägers keiner straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO bedurfte. § 29 Abs. 2 StVO ist auf Versammlungen nicht anwendbar. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sind nach Art. 8 Abs. 1 GG geschützt. Sie bedürfen grundsätzlich keiner Anmeldung und keiner Erlaubnis. Bei Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Grundrecht zwar durch Gesetz eingeschränkt werden, allerdings kann auch insoweit allein eine Anmeldepflicht, nicht aber eine Erlaubnispflicht begründet werden. Folgte man der Auffassung des Beklagten und ginge davon aus, dass die Versammlung hier einer Erlaubnis nach der StVO bedürfte, wäre die grundrechtlich gewährleistete Versammlungsfreiheit von einer Erlaubnis abhängig. Ein solches Verständnis verkennt die grundrechtliche Gewährleistung der Versammlungsfreiheit.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.1989, Az.: 7 C 50/88, dokumentiert bei Juris.

Diese Erwägungen gelten auch für die Annahme des Beklagten, für die Durchführung der Versammlung bedürfe es darüber hinaus einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

Vgl. insoweit OVG NW, Beschluss vom 31.08.1989, Az.: 4 B 2752/89, Juris.

Die Auffassung des Beklagten, für die Aufstellung eines Informationsstandes während einer Versammlung bedürfe die Klägerin einer straßenverkehrsrechtlichen oder einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, verletzt die Klägerin mithin in ihrem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG.

Hinzu kommt, dass der Beklagte an die Erlaubnispflicht die Konsequenz der Gebührenpflicht knüpft. Die Erhebung von Entgelten für das Recht zur Durchführung von Versammlungen ist mit dem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Das BVerfG hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Gebührenpflicht für Amtshandlungen aus Anlass von Versammlungen dem Charakter des Art. 8 Abs. 1 GG als Freiheitsrecht widerspricht, das nicht unter einem Erlaubnisvorbehalt besteht und das nur sol-

chen Beschränkungen unterworfen werden kann, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

Vgl. dazu etwa Beschluss des BVerfG vom 25.10.2007, Az.: 1 BvR 943/02, <http://www.bverfg.de>.

Im Übrigen ist die Erhebung der straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühr auch deshalb rechtswidrig, weil die Sondernutzungssatzung der Stadt Alsdorf nicht den gesetzlichen Vorgaben des StrWG entspricht. Nach § 7 Abs. 1 der Satzung werden für erlaubnispflichtige Sondernutzungen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs (Anlage 1) erhoben. Nach § 7 Abs. 2 sind von Gebühren befreit, die Veranstalter, die traditionellen Kirmessen, Schützenfeste und Volksfeste. Diese sind in Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 der Satzung abschließend aufgeführt. Sämtliche nicht in dieser Anlage aufgeführten Veranstaltungen, zu denen etwa das Schützenfest der Schützenbruderschaft Mariadorf, das Siedlerfest der Siedlergemeinschaft Begau oder das Siedlerfest der Christus-König-Schützenbruderschaft in Busch gehören, sind erlaubnis- und gebührenfrei, für alle anderen Nutzungen fällt eine Mindestgebühr von 12,78 € an. Man kann bereits daran zweifeln, ob die Freistellung von Veranstaltungen diverser Schützenbruderschaften, die sich zweifellos auf das Grundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit berufen können, von der Gebührenpflicht einerseits und die Belegung von Versammlungen mit einer Gebührenpflicht andererseits mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Letztlich kann das allerdings dahinstehen, denn mit der Erhebung der Mindestgebühr für Sondernutzungen hat die Stadt Alsdorf auch die Bedeutung von Art. 19a Abs. 2 S. 1 StrWG NW verkannt.

Nach § 19a Abs. 2 S. 3 StrWG sind bei der Bemessung der Gebühren Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Damit ist die angefochtene Satzungsregelung nicht vereinbar. Die Gebührenerhebung hat nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 19a Abs. 2 S. 3 StrWG zu berücksichtigen, ob in der Sondernutzung wirtschaftliche Interessen verfolgt werden oder nicht. Insoweit besteht also eine Differenzierungspflicht zwischen Sondernutzungen, mit denen wirtschaftliche Interessen verfolgt werden und Sondernutzungen, mit denen solche Interessen nicht verfolgt werden.

Insoweit kann beispielsweise verwiesen werden auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, hier auf den Beschluss vom 17.10.2008, Aktenzeichen 9 B 24/08, dokumentiert bei juris. Zu der insoweit vergleichbaren Bestimmung des § 8 Abs. 3 S. 6 FStrG führte das BVerwG Folgendes aus:

„Hinsichtlich der Gebührenhöhe ist folglich danach zu differenzieren, ob mit der Sondernutzung wirtschaftliche Interessen verfolgt werden oder nicht.“

Das Verwaltungsgericht Dresden hatte in seinem Urteil vom 19.12.2001, Aktenzeichen 12 K 149/00, dokumentiert bei juris, zu der gleichfalls vergleichbaren Bestimmung des § 21 Abs. 1 S. 3 Sächsisches Straßengesetz ausgeführt:

„Das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners bildet nach § 21 Abs. 1 S. 3 Sächsisches Straßengesetz einen eigenständigen Gebührenmaßstab. Die Vorschrift lässt es dabei nicht ausreichen, wenn diese alternativ anstatt der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch berücksichtigt wird – dann hätte der Gesetzgeber die Konjunktion „oder“ gewählt, sondern verlangt ausweislich des Bindewortes „sowie“, der Bemessungsgröße des wirtschaftlichen Interesses gesondert Rechnung zu tragen. Inwieweit diese Vorgabe hinsichtlich der einzelnen Gebührentatbestände jeweils umzusetzen und das Ausmaß des wirtschaftlichen Interesses einzubeziehen ist, kann hier auf sich beruhen. Geht es jedoch um eine Sondernutzung, mit der keinerlei wirtschaftliche Interessen verbunden sind, so dass nur die Erstbemessungsgröße der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch zum Tragen kommen kann, muss der Satzungsgeber eine Ermäßigung der Sondernutzungsgebühr im Verhältnis zu einer wirtschaftlichen interessenverfolgenden Sondernutzung

zumindest in Betracht ziehen. Zwingend ist eine solche Differenzierung, wenn es sich um eine Sondernutzung von politischen Parteien handelt, die sich im Rahmen ihres verfassungsrechtlichen Auftrags der Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes bewegt und idealtypischerweise stets ohne wirtschaftlichen Interessenbezug erfolgt. Das Ermessen des Satzungsgebers wird derart durch Art. 21 GG dahin verfassungskonform reduziert, dass grundsätzlich eine Ermäßigung der Sondernutzungsgebühr vorzusehen ist.“

Der angefochtene Bescheid ist mithin aufzuheben.

Achelpöhler
Rechtsanwalt